



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESKANZLERAMT**

A-1031 Wien,  
Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 58  
Teletex: 322 15 64 BKAG  
DVR: 0000019

GZ 60.802/7-VI/13/89

An die  
Sektion V

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

zu GZ 601.861/1-V/1/89

Betrifft: **GESETZENTWURF**  
Zl. *Zf* GE/9.89

Datum: 29. MAI 1989

Verteilt: *26. 5. 89 Se*

Ihre GZ vom

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

HAUSREITHER

4114

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, die Verwaltungsverfahrensgesetze, das Verwaltungsgerichtshofgesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren

Dienstzettel

Die Sektion VI (Volksgesundheit) nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf Stellung wie folgt:

A. Zu den von der Sektion V aufgeworfenen Fragen:

Im Sinne der gerade derzeit immer wieder als notwendig erachteten Verwaltungsvereinfachung sollten die unabhängigen Verwaltungs- senate in zweiter Instanz entscheiden. Dies entspricht auch dem Rechtsschutzzgedanken, endgültige bzw. vor den Gerichtshöfen des

- 2 -

öffentlichen Rechts anfechtbare Bescheide innerhalb vertretbarer Verfahrensdauer zu erhalten. Hinzu kommt, daß der 2-gliedrige Instanzenzug dem österreichischen Verwaltungsrecht entspricht, wurde doch durch die B-VG-Novelle BGBl. Nr. 444/1974 für die mittelbare Bundesverwaltung grundsätzlich der 2-gliedrige Instanzenzug normiert (vgl. Art. 103 Abs. 4 B-VG).

Ein Anwaltszwang ist aufgrund der befürworteten 2-Gliedrigkeit des Instanzenzuges abzulehnen.

Ein Abstellen auf die gesetzliche Strafdrohung ist im Sinne des von der Sektion V selbst verworfenen "Schematismus" abzulehnen.

Einer Zweckwidmung kann entgegengehalten werden, daß es neben dem Umweltschutz und der Verkehrssicherheit eine Reihe weiterer wichtiger Staatsanliegen gibt (so etwa auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung), die mit den dem Staat zur Verfügung stehenden Mitteln zu finanzieren sind. Ob bei der derzeit gegebenen Notwendigkeit der Kürzung von Budgetmitteln die Privilegierung einzelner Aufgaben zweckmäßig scheint, ist wegen der damit verbundenen Schmälerung der Mittel für andere Staatsaufgaben in Zweifel zu ziehen.

B. Einzelne Anmerkungen:

Zu Art. II Z 2 (§ 13 Abs. 3):

Aus sprachlichen Gründen sollte im letzten Satz das Wort "es" durch "das Anbringen" ersetzt werden, da sich das Wort "es" auf das Wort "Formgebrechen" bezieht.

- 3 -

Zu Art. III Z 3 (§ 22a Abs. 6):

Es wird vorgeschlagen, anstelle der umständlichen Formulierung "Wenn ... angedroht sind (ist), ..." die Diktion "Sind ... ange- droht, so ..." zu verwenden. Gleiches gilt sinngemäß für Artikel III Z 16 (§ 51h) und Artikel VI Z 4 und 5.

Zu Art. III Z 16:

Die Einleitungsworte sollten nicht wie vorgesehen lauten. Es wäre vielmehr anzuordnen, daß "§ 51 zu lauten hat wie folgt", erst da- nach wäre eine Einfügung der §§ 51a bis 51i vorzusehen. Im § 51a wäre nach dem Wort "vorsieht" ein Beistrich einzufügen.

Zu den Erläuterungen, Allgemeines:

Auf Seite 30 im vierten Absatz ist das Wort "Gemäß" überflüssig.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

22. Mai 1989  
Für den Bundesminister  
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
i.V. H a u s r e i t h e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

